

Die aktuelle Situation vieler Winzerbetriebe ist gekennzeichnet durch Steuernachzahlungen aus der Veranlagung des Kalenderjahrs 2009 und daraus resultierend nachträglichen Steuervorauszahlungen für 2010 und höheren laufenden Vorauszahlungen für 2011. Hinzu kommen sinkende Umsatzerlöse aufgrund der fehlenden Menge aus der Ernte 2010, steigende laufende Betriebskosten durch zusätzliche Pflegemaßnahmen und ein unverändert zu leistender Kapitaldienst aus Investitionen der Vergangenheit. Liquiditätsprobleme sind in vielen Fällen die Folge.

Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an das Bayerische Landesamt für Steuern vom 20. Mai 2011, in dem die Entlastungsmaßnahmen für die von den Frostschäden betroffenen Winzerbetriebe enthalten sind, setzt daher im Wesentlichen bei Maßnahmen zur Entlastung der aktuellen Liquidität an.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass sich die witterungsbedingten Ernteausfälle 2010 und 2011 erst frühestens in den Veranlagungsjahren 2011 und 2012 in der Steuererklärung niederschlagen werden und sich in diesen Jahren eine entsprechend geringere Einkommensteuerbelastung ergeben wird.

Im Einzelnen sind vom Bayerischen Staatsministerium die sieben folgenden Entlastungsmaßnahmen vorgesehen:

1. Stundung aktuell fälliger Steuern

Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Stundung von bis zum 31. August 2011 fälliger oder fällig werdender Steuern des Bundes und des Landes. Hierzu gehören z. B. Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kfz-Steuer, Branntweinsteuer, Schaumweinsteuer, Energiesteuer, Grunderwerbsteuer und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Gestundet werden können damit auch Steuern, die nicht (unmittelbar) an die Ertragslage des Betriebes anknüpfen.

Voraussetzung der Stundung ist eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit von den Frostschäden. Ein wertmäßiger Einzelnachweis der Schäden soll hierbei nicht erforderlich sein und es werden ebenso keine strengen Anforderungen an die Prüfung der Stundungsvoraussetzungen gestellt.

Im Regelfall soll auf die Erhebung von Stundungszinsen (6 %) verzichtet werden. Als Frist für den Stundungsantrag wird der 31. August 2011 genannt. Stundungsanträge für nach dem 31. August 2011 fällige Steuern bleiben möglich, sind aber besonders zu begründen.

Hinsichtlich der Stundungsdauer enthält das Schreiben keine Vorgaben. Wichtig für die Finanzverwaltung ist, dass der Steueranspruch als solcher nicht gefährdet sein darf. Mit dem Antrag sollte der Steuerpflichtige deshalb einen Vorschlag machen, in welchen Raten und zu welchen Zeitpunkten die Steuerschuld letztlich bezahlt werden kann.

2. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändung)

Bei allen bereits rückständigen oder bis zum 31. August 2011 fällig werdenden Steuern (siehe oben) soll bis zum 31. August 2011 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Säumniszuschläge für

den Zeitraum vom Frostereignis 04. Mai bis 31. August 2011 sind zu erlassen. Voraussetzung ist auch hier eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit von den Frostschäden.

3. Anpassung (Herabsetzung) der Steuervorauszahlungen

Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Voraussetzung der Herabsetzung ist ebenfalls eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit von den Frostschäden. Wie bei der Steuerstundung ist auch für die Herabsetzung der Vorauszahlungen kein wertmäßiger Einzelnachweis der Schäden erforderlich.

Frist für Antrag auf Herabsetzung ist erneut der 31. August 2011, spätere Anträge sind besonders zu begründen.

Bei den Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen wie auch auf Steuerstundung wird man davon ausgehen müssen, dass die bloße Behauptung der Betroffenheit von den Frostschäden nicht ausreichend sein wird. Im ersten Fall wird zumindest eine Prognose der Umsatzrückgänge und der sinkenden Einkünfte aus der Landwirtschaft erforderlich sein, im Fall der begehrten Steuerstundung sollte die problematische Liquiditätssituation anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Auszug des laufenden Bankkontos, noch unbezahlte Rechnungen etc.) dargestellt werden können.

4. § 13a – Landwirte (Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen)

Als sog. § 13a-Winzer werden Winzer bezeichnet, bei denen der Wert der weinbaulichen Nutzung nach dem Bewertungsgesetz unter 2.000 DM liegt. Es sind dies in der Regel Betriebe mit einer Fläche kleiner 25 ar. Bei solchen Winzern besteht als Entlastungsmaßnahme die Möglichkeit des gesamten oder teilweisen Erlasses der Einkommensteuer, soweit sie auf den Grundbetrag und den Zuschlag für Sondernutzungen entfällt und auf Ertragsausfälle durch Frostschäden zurückzuführen ist.

5. Aufwendungen für die Wiederanpflanzung zerstörter Kulturen

Je nach Ertragslage und steuerlicher Situation kann das vom Finanzministerium eingeräumte Wahlrecht ohne nähere Prüfung ausgeübt werden, die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzung zerstörter Anlagen alternativ zur Aktivierung und Abschreibung über 20 Jahre als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.

6. Überschreitung der Gewerblichkeitsgrenzen

Werden aufgrund der Frostschäden die (bisherigen) Gewerblichkeitsgrenzen durch Wein- oder Traubenzukäufe überschritten, wird die Finanzverwaltung hieraus keine nachteiligen Folgen ziehen. Für die Gewerblichkeit gilt bislang die Relation: Einkaufswert der zugekauften betriebstypischen Erzeugnisse zu Gesamtumsatz < 30 %.

7. Erlass der Grundsteuer bei wesentlicher Ertragsminderung

Bei einer Minderung des "normalen" Rohertrags um über 50% besteht die Möglichkeit eines Grundsteuererlasses in Höhe von 25%, bei einer Rohertragsminderung um 100% sogar in Höhe von 50%. Voraussetzung für den Grundsteuererlass ist die sog. Unbilligkeit der Einziehung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes.

Ein Grundsteuererlass ist bei der jeweiligen Gemeinde bis zum 31. März für das zurückliegende Kalenderjahr zu beantragen.

Von den Frostschäden betroffene Winzer sollten von den Entlastungsmaßnahmen Gebrauch machen.